

12/SN-87/ME XVII. GP (Stellungnahme (gesamtes Original))
PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFFT

1 von 11

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Betrifft	ENTWURF
Zl.	GE 987
Datum:	22. FEB. 1988
Verteilt	22. Feb. 1988

Wien, am 4.2.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
12.601/18-I2/87 23.12.1987

Unser Zeichen: R-1287/M/R
Durchwahl: 516/515

Betreff: Weingesetz-Novelle 1988

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988), folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 2 (§ 6 Abs 5 und 6):

In den Erläuternden Bemerkungen wird festgestellt, daß u.a. internationale Analysenmethoden in die Verordnung aufgenommen werden können. Der vorgeschlagene Gesetzestext scheint keine eindeutige Ermächtigung zur Festsetzung von Analysenmethoden zu geben. Die Erwähnung eines bestimmten Verfahrens reicht nicht aus, da dabei wohl Verfahren anlässlich des Zusetzens von Weinbehandlungsmitteln gemeint sind. Eine entsprechende Ergänzung des Textes für die Erlassung von Analysenmethoden in Abs 5 erscheint notwendig.

In Abs 6 fehlt offenbar das Wort "nicht" (nicht vermeidbares Übergehen). Ferner ist die Konstruktion "... gesundheitlich ... geringe Anteile ..." verbesserungsbedürftig. Es geht

- 2 -

um geringe gesundheitliche Relevanz sowie um das Vermeiden geschmacklicher und geruchlicher Beeinträchtigung.

Das Fehlen des künftigen Verordnungsinhaltes wenigstens in den Grundzügen macht die Beurteilung der Verordnungsermächtigung schwierig. Schon anlässlich der Begutachtung des Gesetzestextes wird angemeldet, daß die Grenzwerte und Toleranzgrenzen für weinfremde Stoffe an die EG-Weinmarktordnung und an einschlägige Verordnungen auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975 angepaßt werden müssen (vgl. § 15 Abs 9 und § 16 Abs 6 LMG 1975).

Zu Z 4 (§ 19 Abs 4 Z 2):

Die Erhöhung der Aufbesserungsobergrenze bei Rotwein wird grundsätzlich begrüßt. Hiezu wird jedoch die abweichende Meinung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer bekanntgegeben, die eher für eine mit 12.5 Rht Alkohol festgesetzte Obergrenze eintritt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den zugehörigen Erläuterungen Z 4 und 5 vertauscht sind.

Zu Z 5 (§ 22 Abs 2 und 3):

Die erweiterte Möglichkeit der Wiederherstellung von beeinträchtigtem Wein wird begrüßt. Sie ist überdies EG-konform (Erläuterungen). Das Beispiel der Wiederherstellung eines Weines mit Böckser zeigt aber auf, daß es sich nicht sosehr um die Wiederherstellung von verdorbenem Wein sondern eher um die Sanierung von sonstigen Beeinträchtigungen handelt, die aber nicht durch Verschnitt (§ 18 für kranke, fehlerhafte und mangelhafte Weine) erfolgen kann. Auch im Interesse der Verbraucher sollte der eigentlich nicht zutreffende Ausdruck "verdorben" vermieden werden. Es sollte daher eine möglichst umfassende Aufzählung von Beeinträchtigungen und der zur Wiederherstellung zulässigen Behand-

- 3 -

lungsweisen ins Gesetz aufgenommen werden, wobei Details einer Verordnung überlassen bleiben könnten.

Die Bezugnahme auf ein fiktives Verhalten des Durchschnittsverbrauchers ist schwer vollziehbar. Es sollte doch besser bei dem Maß der berechtigten Verbrauchererwartung bleiben. Es ist bekannt, daß die Formulierung des Entwurfes von der Judikatur geprägt wurde (vgl. Codex Al Abs 18, OGH 31.3.1937, 4 Os 141/37, SSt XVII/44), von der Aufnahme in den Gesetzestext sollte aber Abstand genommen werden.

Zu § 25 (durch den Entwurf nicht berührt):

Bei den Weinbauregionen gem. Abs 2 scheinen nur die traditionellen Länder mit Weinbau auf. Besonders Vorarlberg (aber auch Kärnten) hat auf die Nachteile für den (wieder) in Übung kommenden Weinbau hingewiesen, die sich aus der derzeitigen Beschränkung des Abs 2 ergeben. Es kann wohl keine Verordnung im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 (Mindestmostgewicht unter 13 Grad KMW) erlassen werden. Die Bezeichnung "Landwein" gem. § 28 Abs 2 ist unzulässig, da der Wein nicht aus einer "Weinbauregion" stammt. Ebenso gelten die Bestimmungen für Landwein über Alkoholgehalt und Restzucker nicht. Die Erzeugung von "Qualitätswein" und damit auch die Abfüllung in 0,7 l-Flaschen ist nicht möglich, da das Erfordernis der Herkunft aus einem einzigen Weinbaugebiet (§ 29 Abs 1 Z 1) nicht gegeben sein kann.

Zu Z 6 (§ 29 Abs 1 Z 6):

Daß die Mindestwerte für Asche und Gesamtsäure aus dem Gesetz in die Verordnung verwiesen werden sollen, wird im Interesse elastischer Handhabung begrüßt. Die Alkohol-Mindestwerte für Prädikatswein sollten aber aus der Weinverordnung ins Gesetz übernommen werden.

Hier fehlt die Angabe, daß es sich um einen Mindestwert handelt. Hinsichtlich des zuckerfreien Extraktes verweisen die Erläuterungen darauf, daß der zuckerfreie Extrakt schon jetzt der Festsetzung nach § 60 Abs 4 durch Verordnung vorbehalten ist. Es ist systematisch fragwürdig, die Anforderungen an Qualitätswein in einem Paragraphen mit der Überschrift "Verkehrsunfähige ... Weine" zu regeln.

Zu Z 7 (§ 29 Abs 4):

Der vorgesehene Entfall der Obergrenze von 19 Grad KMW und die Einführung einer Alkohol-Obergrenze von 12,5 Rht wird abgelehnt. Im Hinblick auf die Problematik bei der Rückrechnung von Alkohol auf Zucker wird die Beibehaltung des bisherigen Grenzwertes unter Einführung einer Toleranz von plus/minus 0,5 Grad KMW verlangt. Diese Toleranz müßte für sämtliche Grad KMW-Grenzen eingeführt werden.

Es wird begrüßt, daß die anlässlich der Novellierung 1986 inhaltsleer gewordene Anordnung, daß Kabinettweine vorzuführen sind, nun gestrichen wird, da ja § 43 Abs 3 seit der Novellierung 1986 nur mehr für Prädikatsweine gilt.

Zu Z 8 (§ 31 Abs 4):

Auch die einzelnen Teilmengen gemeinsam mit der Mostchargen-Nummer in den Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer aufzunehmen, erscheint nicht erforderlich.

Zu § 34 (durch den Entwurf nicht berührt):

Angemeldet wird der Vorbehalt, den Antrag auf Herstellung von Obstwein unter Verwendung von Obst-Dicksaft zu erörtern.

- 5 -

Zu § 36 Abs 2 und 3 (geltender Text):

In Analogie zu den Bezeichnungen gemäß § 1 Abs 2 sollten die Bezeichnungen "Fruchtwermut" und "Obstwermut" sowie "Obstsekt" und "Mostobstsekt" zugelassen werden.

Zu Z 10 (§ 37 Abs 1 bis 6):

Die Notwendigkeit einer Novellierung des Weingesetzes 1985 ergibt sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1.7.1987, G 78/87-9, mit welchem die Bestimmungen über die Organisation der Weinaufsicht (§ 37) als dem Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung widersprechend und damit verfassungswidrig aufgehoben wurden. Der Entwurf geht jedoch über diesen Anlaßfall weit hinaus.

Der vorliegende Entwurf schlägt hinsichtlich der Organisation der Weinaufsicht eine Ersatzlösung vor, welche unter der Voraussetzung der Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Artikel 102 Abs 4 B-VG eine völlige Ausschaltung des Landeshauptmannes und damit des Prinzips der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich der Weinaufsicht bedeutet. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern spricht sich dagegen aus, die vom Verfassungsgerichtshof gerügte Ausschaltung des Landeshauptmannes und der ihm unterstellten Behörden nun durch eine Zustimmung der beteiligten Länder gleichsam sanktionieren zu wollen. Die mittelbare Bundesverwaltung zählt, wie auch der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, zu den wesentlichen Elementen des bundesstaatlichen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung. Konstruktionen, die darauf hinauslaufen, daß das föderalistische Prinzip in einem gesamten Verwaltungsbereich (Weinaufsicht) beseitigt wird, sind daher aus grundsätzlichen bundesstaatlichen Erwägungen abzulehnen.

Die Präsidentenkonferenz spricht sich daher für eine Neuregelung der Organisation der Weinaufsicht unter Beachtung der Prinzipien der mittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern aus, d.h. für die Unterstellung der Bundeskellereiinspektoren unter den Landeshauptmann und die Bindung an dessen Weisungen.

Für diese Konstruktion sprechen nicht nur verfassungspolitische, sondern auch fachliche Erwägungen. Die Vollziehung der landesgesetzlichen Vorschriften über flächenmäßige Beschränkungen des Weinbaues (Weinbaugesetze der Länder) steht in untrennbarem fachlichen Zusammenhang mit den Qualitätsbestimmungen des in die Bundeskompetenz fallenden Weingesetzes. Diesem Zusammenhang müßte auch auf der Vollzugsebene Rechnung getragen werden.

Hiezu wäre insbesondere eine Regionalisierung und Schaffung von Gebietsweinämtern erforderlich. Eine Trennung in einen Vollzugsbereich des Bundes und einen Vollzugsbereich des Landes würde ein derartiges Modell von vornherein unmöglich machen oder zumindest sehr erschweren.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gibt hiezu die abweichende Meinung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer bekannt, die im Hinblick auf die erwünschte Einheitlichkeit der Vollziehung im gesamten Bundesgebiet dem Lösungsvorschlag des Entwurfes (unmittelbare Bundesverwaltung) den Vorzug gibt.

Zu Z 17 (§ 45 Abs 1 bis 4):

Unter Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz wird die Liter-Grenze (45.000) als Kriterium für Banderole oder Kontrollzeichen gestrichen; dementsprechend wird auch das Kontrollzeichen eliminiert.

- 7 -

Es stellt sich die Frage, ob mit den angeführten Elementen der Verordnungsermächtigung, vor allem auch mit der Bezeichnung "Banderole" alle geplanten Varianten (Eindruck in Etiketten oder Kapseln) gedeckt sind.

Die in den Erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck gebrachte Absicht, den Produzenten und Handelsbetrieben alle Möglichkeiten der Anbringung der Banderolen in jeder Größenordnung zugänglich zu machen, kommt im vorgeschlagenen Text des Entwurfes nicht mit der notwendigen Deutlichkeit zum Ausdruck. Der nunmehr allein vorgesehene Ausdruck "Banderole" weist schon vom Begriff her auf eine Schleife bzw. ein Band hin und kann bei restriktiver Auslegung kaum auch auf einen bloßen Eindruck in der Kapsel bezogen werden. Der Begriff "Kontrollzeichen" muß daher unter allen Umständen im Gesetz selbst beibehalten werden. Ferner verpflichtet der Entwurf den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nur hinsichtlich der Abwicklung der Vergabe der Banderole darauf zu achten, daß diese möglichst einfach, sparsam und zweckmäßig erfolgen kann. Dieselben Grundsätze müßten aber auch für die Anbringung der Banderole bzw. des Kontrollzeichens gelten. Aus den genannten Gründen wird daher folgende Formulierung von § 45 Abs 1 2. Satz vorgeschlagen:

"Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung nach Größe, Farbe, Anbringung und Beschriftung differenzierte Formen der Banderole und eines Kontrollzeichens festzulegen. Dabei hat er darauf zu achten, daß die Abwicklung der Vergabe sowie die Anbringung der Banderole und des Kontrollzeichens möglichst einfach, sparsam und zweckmäßig erfolgen kann."

Eine Differenzierung nach Betriebsmerkmalen, Zukauf usw. soll nicht erfolgen.

Im letzten Satz des § 45 Abs 1 sollte es statt "Weininhalt" wohl richtig heißen "Nenninhalt".

In Abs 2 ist die Ausgabe einer "Bezugsberechtigung" (in der Textgegenüberstellung: "Berechtigungsschein") für Banderolen erwähnt. Eine Bezugsberechtigung ist aber im Gesetz nirgends geregelt. Eine Übergangsregelung wäre erforderlich.

Ferner wird beantragt, auch für das Inverkehrbringen von Sturm die Banderole oder das sonstige Kontrollzeichen vorzuschreiben.

Zu Z 18 (§ 46 Abs 1 und 2):

Neu ist die Transportbescheinigungspflicht für Wein in Behältnissen unter 50 Liter ohne Banderole. Dies scheint § 45 Abs 1 (Banderolenpflicht für Behältnisse bis 50 Liter) zu widersprechen, sofern man analog Lebensmittelgesetz auch den Transport zum Inverkehrbringen zählt.

Bei der Vollziehung wäre darauf zu achten, daß die Neuregelung zu keiner Verschlechterung der Kontrolle der Banderole und des Transportscheines führt.

Zu Z 19 (§ 46 Abs 6):

Neu ist die Lieferscheinplicht für Transporte an Genossenschaft (bisher frei) und Übernahmestelle des Handels. Allerdings muß der Lieferschein nicht mitgeführt werden, es genügt die Ausstellung. Normadressat ist der Unternehmer; dies sollte ausdrücklich festgelegt werden. Allerdings ist die unverzügliche Weiterleitung eine Erschwernis während der Saison. Eine Frist wäre zweckmäßig. Dabei könnte bei entsprechender Fristsetzung auch die Abgabe eines Lieferscheines, der alle Anlieferungen während der Lese auflistet, genügen. Ferner sollte die Form des Lieferscheines (z.B. EDV-Ausdruck) freigestellt bleiben.

- 9 -

Das Wort "örtlichen" vor "Winzergenossenschaften" sollte mangels Bestimmtheit entfallen.

Zur neuen Transportscheinpflicht auch für Geläger wird eine Definition von Geläger vorgeschlagen. § 49 Abs 4 enthält nur Vertriebsbeschränkungen für Geläger, aber keine Definition.

Zu Z 21 und 25 (§ 55 Abs 8 Z 4 und 5 und § 56 Abs 8 Z 3):

Der Erhöhung der Menge von 60 auf 300 Liter kann grundsätzlich zugestimmt werden, wenn sich diese Änderung ausschließlich auf die Ausstellung von Export- bzw. Importpapieren nach dem Weingesetz beschränkt. Im Detail wird noch ein Vorbehalt angemeldet. Der Wegfall der Bewilligungspflicht von Einfuhren zum Eingangsvormerkverkehr läßt eine verminderte Überwachbarkeit besorgen.

Zu Z 23 (§ 56 Abs 2):

Auf die Bescheinigung der österreichischen Herkunft des Weines durch die Interessenvertretungen kann nur Verzicht geleistet werden, wenn diese durch die Weinaufsicht übernommen wird.

Zu Z 31 (§§ 68b und 68c):

Der vorgesehene Entfall der §§ 68b und 68c sollte sich nicht auf § 68b Abs 7 beziehen, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern (z.B. Landwirtschaftskammern) die Abwicklung von Förderungen oder die Durchführung von Werbemaßnahmen übertragen kann (Weinmarketingservice-Gesellschaft).

Zu § 68d (durch den Entwurf nicht berührt):

Zur Überschrift wird die Bezeichnung "Weinmarktkommission (ÖWK)" vorgeschlagen.

Zu Abs 5 Z 3 wäre entweder die aktuelle Bezeichnung des BWA anzuführen, oder dieses überhaupt zu streichen.

Die gelegentlich geführte Diskussion über den § 68d Abs 18, daß jede Aktion der Kommission nur durch gesonderte Richtlinien möglich ist, die durch die angeführten Bundesminister sanktioniert werden müssen, und somit die Tätigkeit der Kommission nach Abs 2 de facto gelähmt wird, sollte im Rahmen dieser Novellierung in der Richtung klargestellt werden, daß die gemäß Abs 18 beschlossenen Richtlinien als Rahmenbedingungen gelten, die bei Eintritt bestimmter Umstände ein Agieren der Kommission in eine gewisse Richtung vorsehen. So z.B. daß bei einem gewissen Traubenpreis eine bestimmte Handlung zu setzen ist. Wenn dieses Agieren der Kommission durch die beabsichtigte Novellierung einer Unterkommission übertragen wird, so kann dies nur im Interesse der wirkungsvollen Tätigkeit der Kommission liegen.

Ferner wird aus Gründen der Kostenersparnis vorgeschlagen, von der vollen Verlautbarung in der Wiener Zeitung abzusehen und sich mit der Verlautbarung eines Hinweises samt Bezugsquellennachweis zu begnügen.

Zu Z 32 (§ 68e):

Zur Unterkommission der Kommission nach § 68 d wird bemerkt, daß die Abs 2 und 5 hinsichtlich der Vertretung von Mitgliedern widersprüchlich erscheinen. Während sich nach Abs 2 der Vorsitzende und jeder Stellvertreter durch das der Kommission angehörende 2. Mitglied vertreten lassen können, sieht Abs 5 die Bestellung eines Ersatzmitgliedes für jedes Mitglied der Unterkommission vor, das von derselben Stelle

- 11 -

entsendet sein muß.

Die in Abs 4 vorgesehene Einhelligkeit der Willensbildung in der Unterkommission steht einer raschen Willensbildung entgegen. Um diese zu gewährleisten, sollte eine Zweidrittelmehrheit genügen.

Um zu gültigen Beschlüssen zu kommen, müssen gemäß Abs 14 mindestens 16 Mitglieder der Kommission anwesend sein. Eine Herabsetzung dieser Mindestteilnehmerzahl auf 14 erscheint zweckmäßig, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß die Kommissionssitzung nicht beschlußfähig ist.

Mitgeteilt wird der Antrag der Burgenländischen Landwirtschaftskammer auf Vertretung des Burgenlandes in der Unterkommission.

- - - - -

25 Abzüge dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korb